



RÄUMLICHE
BEGRENZUNG
DES ZU ÄNDERENDEN
BEREICHS

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE
PLANZEICHEN UND
TEXTFESTSETZUNGEN
DES RECHTSVERBIND-
LICHEN PLANES

"IN DEN PÖHLENGÄRTEN" 4. ÄNDERUNG

NOV. 90

ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BauGB